

befinden, da zumal selbst die Execution der wegen solcher Verletzungen gesprochenen richterlichen Erkenntnisse in manchen Fällen auf eine höchst auffallende Weise verzögert wird, erscheint uns die Feststellung bestimmter gesetzlicher Vorschriften gegen dergleichen Preßvergehen, welche durch Ausschließung der gewöhnlichen oft zu langsamen gerichtlichen Procedur in Untersuchungsfällen mittelst eines auf Oeffentlichkeit und auf Entscheidung durch ein Geschwornengericht gegründeten Verfahrens gegen solche ungerechte und unwahre Angriffe Schutz und Wiederherstellung der gekränkten Standes- oder persönlichen Ehre vor den Augen der Mitbürger gewähren.

In Betracht dieser uns bestimmenden Motiven dürfen wir hoffen, daß Ew. K. M. und Ew. K. H. die unterthänigste Bitte gerechtfertigt finden werden, die Entwürfe der Gesetze über das Heimaths- und Staatsbürgerrecht sowie über die Preßvergehen, oder insofern vielleicht deren vollständige Abfassung zu aufhältlich seyn möchte, wenigstens die bei der Bearbeitung derselben angenommenen leitenden Principien, den getreuen Ständen noch während der Dauer der gegenwärtigen Landesversammlung vorlegen zu lassen und deren Gutachten darüber zu vernehmen.

Die Ritterschaft findet dagegen bedenklich, dem Antrage auf die noch jetzt zu bewirkende Vorlegung eines Preßgesetzes beizutreten, da sie eine zu große Beschleunigung des die Angelegenheit der Presse und des Buchhandels durch Geschwornengerichte ordnenden Gesetzes bei den anerkannt großen Schwierigkeiten, welchen dessen Entwerfung unterliegen dürfte, unter den jetzigen Zeitumständen für nicht rathsam hält, und die Ueberzeugung hegt, daß die annoch gesetzlich bestehenden Censureinrichtungen, bei gehöriger Handhabung derselben, hinlängliche Mittel darbieten dürften, einzelne Personen und Corporationen gegen böswillige öffentliche Angriffe bis zum Erscheinen eines neuen Preßgesetzes zu schützen.

Die städtischen Curien können sich aber mit dieser Ansicht nicht vereinigen, indem sie in der Censur, welche das faktisch Unwahre solcher öffentlicher Anklagen zu beurtheilen nicht vermag, ein ausreichendes Schutzmittel gegen dergleichen böswillige Beschuldigungen nicht finden.

In größter Verehrung und unwandelbarer Treue verharren wir

Ew. K. M. und Ew. K. H.

Dresden, am 21. März 1831.

rc. rc.  
sämmliche anwesende Stände von  
Ritterschaft und Städten.